

www.e-rara.ch

[Band 2.]

Das vierdte Buch.

www.e-rara.ch

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

Nutzungsbedingungen Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelinformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [\[Link\]](#)

Terms of Use This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [\[Link\]](#)

Conditions d'utilisation Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [\[Link\]](#)

Condizioni di utilizzo Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [\[Link\]](#)

Das vierdte Buch.

Seil nun zu Anfang des folgenden 1352^{sten} Jahres die obbemeldeten zweyhundert Glarner in der Besatzung zu Zürich verharreten, gedachte ihr zuvor gewesener Landvogt Herr Walther von Stadian, sich dieser Gelegenheit zu bedienen, und in ihrer Abwesenheit das Land Glarus wiederum einzunehmen. Damit er aber desto besser sein Vorhaben erreichen, und die von Schweiz verhintern möchte, den Glarnern zu Hülffe zu kommen, verabredete er sich mit denen von Zug, daß sie auf gleichen Tag auf die von Schweiz bey Art angreifen sollten. Nachdem er nun in aller Eil sein Volck zu Pferd und zu Fuß bey Wesen versammelt, fiel er auf Lichtmess den zweyten Tag Hornungs in Glarus ein. Das Landvolck aber kam bey der Leke oder Landwehr zusammen, griff ihn mit solcher Dapferkeit an, daß sein Volck, ohne grossen Widerstand, die Flucht auf Wesen zu ergriff; Er aber selbst samt einem von Grüningen, Herrn Albrecht von Simeringen, Ritter, Johannes von Wagenburg, Bilgeri von Holzhausen, und noch zehen vordnehmen vom Adel, zwey und zwanzig Bürgern von Wesen, und von den Oesterreichischen in allem bey hundert und fünffzig Mann auf der Wahl

Wahlstatt todt ausgestreckt liegen geblieben. Die Glarner aber verlohren nicht mehr als zween Mann, verbrannten auch auf gleichen Tag die Festung Nâfels, auf welcher der Landvogt zu vor seinen Wohn-Sitz gehabt. Die von Zug hatten auch nicht bessers Glück; Dann als sie mit fünf wohlgerüsteten Schiffen hinauf fuhren bey Art anzugreifen, besammelte sich die in den nächsten Dörffern gesessene Mannschafft deren von Schweiz, schlug auf gleichen Tag, da der Einfall in das Glarner-Land geschehen, die Zuger gegen ihre Schiffe zurück, erstach etliche von denselbigen, andere sprengten sie in das Wasser, die übrigen mußten unvrrichteter Sachen wiederum heinschiffen. Unterdessen beklagten sich die von Lucern, daß sie sehr grossen Überdrang von dem Argäuischen Adel erleiden mußten, und daß man ihnen sollte zu Hülffe kommen. Diesem Uebel nun abzuhelffen, beredeten sich die Eidsgenossen, daß die von Zürich mit der Besatzung ihrer Bunds-Verwandten, die damahls noch in ihrer Stadt lag, sollten einen Zug in das Argäu thun. Also fielen sie in die Freyen Aemter ein, raubeten was sie konten, und legten nicht nur den Flecken und das Stifft Münster im Argäu, sondern noch dazu in sieben grossen Kirchspielen rings herum alles in die Asche. Diesen Schaden zu rächen, fielen die Oesterreicher in 1400. starck in das Dorff Rüßnacht am Lucerner-See, denen von

Schweiz zuständig, verbrenneten dasselbige in Grund, und trieben einen grossen Raub hinweg; Es eilten zwar bey dreissig Mann von denen von Schweiz denen Feinden nach, griffen sie an, und schlugen sie in die Flucht, weil aber von ihnen selbst siebenzehen umgekommen, so konnten die wenig übergebliebene den Feind nicht weiters verfolgen, sondern mußten ihm die Beute überlassen. Dieses geschah den ersten Meyen bemeldeten 1352sten Jahrs. Hingegen zogen die von Lucern am Pfingsttag mit denen von Uri, Schweiz und Unterwalden für die alte Besung Habsburg am Lucerner-See gelegen, belägerten dieselbige zehen Tage, eroberten sie, und jagten alles darauf sich befindende Kriegs-Volck durch die Klinge, das Schloß aber zerstörten sie biß auf den Grund.

Als nun die Eidsgenossen sahen, daß mit dergleichen Streiffereyen und kleinen Scharmüßeln dem Krieg kein Ende würde gegeben, so kamen sie zu Zürich auf einer Tagleistung zusammen, und entschlossen sich was hauptsächliches vorzunehmen, und weil die Stadt Zug mit einem grossen Zusatz zu Pferd und zu Fuß, sonderlich von Strassburgerischen Schützen angefüllet, welche die von Zürich und Schweiz sehr beunruhigten, diese Stadt zu belagern, und dieselbige dem Herzog zu entziehen. Zürich gab zu diesem Vorhaben sechshundert Mann, übrige Orte ein jedes nach der Maß sein. r Kräfte-
ten.

ten. Als aber die Oesterreichischen Zusäßer vermerckten, daß es Zug gelten sollte, und sie sich diese Stadt, die nicht sonderlich fest war, wider die verbundenen zu beschützen, nicht getraueten, verliessen sie dieselbige, und zogen auf Bremgarten und in das Argäu hinunter; Die Eidsgenossen aber berenneten die Stadt Zug den achten Brachmonat bemeidten Jahrs, und belagerten sie bey fünfzehn Tagen. Nachdem nun die Zuger alles zum Sturm fertig sahen, und niemand sie entsetzen wolte, für sich selbst aber dem Feind zu widerstehen allzuschwach gewesen, fiengen sie an von der Uebergab zu handeln, und erbothen sich den Eidsgenossen, wann Herzog Albrecht ihr Herr in gewisser Zeit sie nicht entsetzen werde, zu schweeren. Dieses ward ihnen von den Bunds-Verwandten verwilliget, und von ihnen alsobald einer von ihren Bürgern, Hermann genennt, an den Herzog der dazumahl zu Königsfelden sich aufgehalten, abgefertiget, um ihn um Errettung anzuflehen. Als er ihn nun in des Closters Creuzgang spazierend angetroffen, hat er ihm die Noth seiner Mitbürger und die grosse Gefahr, in welche sie, wegen ihrer beharrlichen Treue gegen ihn, gerathen, beweglich vorgestellet, und um eilige Hülf flehentlich angehalten, Herzog Albrecht aber auf die Klagen dieses ehrlichen Manns wenig Achtung gebend, seinen vorbegehenden Falschner befraget, ob das Federvieh

gespeiset wäre; Konnte Hermann sich nicht enthalten ihm zu sagen: Ach gnädiger Herr und Fürst, sind dann euch die Vögel mehr angelegen, als so viel redliche Unterthanen, die wegen der Treue, mit welcher sie euch zugethan, in der äussersten Noth sich befinden, und sich ihrer Feinde nicht mehr erwehren mögen. Der Herzog aber antwortete ihm ganz kaltsinnig: Laß es nur gehen, wie es gehet, wir wollen in kurzem Zug und alles was uns entfremdet worden, mit Gewalt der Waffen wiederum an uns erobern, und in unsere Hände bringen. Als nun Hermann mit dieser trostlosen Antwort wiederum nach Hause kam; die Bürger von Zug also sahen, daß sie von ihrem Herren verlassen, und von demselbigen weder Hülffe noch Rettung zu gewarten hatten, schafften sie sich selbst Rath, traten samt dem außern Amt zu den Eidsgenossen, und wurden von diesen in den ewigen Bund aufgenommen. Der Bunds-Brief ward Mittwoch nach Johann Baptisten Tag aufgerichtet, und in einem Instrument der Züricher und Zuger Verbindung mit den vier Wald-Städten begriffen folgenden Inhalts:

„ Wann jemand aus den Eidsgenossen
 „ an Leib oder Gut beschädiget würde, sonder-
 „ lich inner den Eidsgenössischen Gränzen,
 „ und die angegriffene oder beschädigte Stadt
 „ oder Land Hülffe vonnöthen hätte, so sollen
 „ die

„ die übrigen Eidsgenossen, auf vorhergegan-
 „ gene Mahnung derselben unverzüglich, und
 „ ohne Widerrede ernstlich zuziehen, nach allem
 „ Vermögen, mit aller zugehöriger Rüstung,
 „ und ein jegliches Ort in seinem eigenen Kos-
 „ ten. In schleunigen Gefahren aber auch
 „ ungemahnt. Wäre eine Sache von grosser
 „ Wichtigkeit, solle man zu Einsiedeln zusam-
 „ men kommen, und dort über die Sache wohl-
 „ bedächtlich rathen, und zu oder wider eine
 „ Hülff mit dem Mehr schliessen. Solte eine
 „ Stadt belagert werden, so solle dieselbige, oder
 „ der Ort, der gemahnt hat, den Kosten, der in
 „ der Beschützung über Wercke oder Werck-
 „ Leuthe ergethet, alleine tragen. Wann einer
 „ ausser der Eidsgenossenschaft gefessener einen
 „ Eidsgenoss angreiffet und schädiget ohne Recht,
 „ und würde nach der Hand in der Eidsges-
 „ nossenschaft betreten, den soll man auf Begeh-
 „ ren des beschädigten haften und pfänden mit
 „ allen Dienern und Helffern an Leib und Gut,
 „ biß der Schaden ersetzt. Solten die Städ-
 „ te Zürich oder Zug mit den übrigen Orten
 „ insgesamt, oder einem insbesondere Stösse
 „ gewinnen, so sollen sie zu Tagen kommen auf
 „ bemeldtem Einsiedeln, die streitigen Orte mö-
 „ gen jeder Theil zwey Männer setzen, die sol-
 „ len bey geschwornen Eiden über die Streit-
 „ Sache erkennen, und was die vier oder der
 „ mehrere Theil sprechen, darbey soll es ver-
 „ bleib

„ bleiben. Die Sätze aber, wann sie sich gleich
 „ theilten, so sollen sie bey ihren Eiden erkies-
 „ sen, innerhalb der Eidsgenossenschaft, einen
 „ gemeinen, verständigen, unpartheyischen
 „ Mann, und denselbigen sollen die Stadt,
 „ oder das Land, darinnen derselbige sesshaft
 „ ist, bitten und dahin weisen, daß er sich der
 „ Sache annehme, und derselbige soll als-
 „ dann bey geschwornem Eid scheiden. Kein
 „ Eidsgenosse soll den andern um Geldschulden
 „ für ein fremdes Gericht, geistlich oder weltliches
 „ laden, sondern wo der ansprächige sesshaft ist,
 „ da soll man Recht halten. Würde er aber
 „ am selbigen Ort rechtlos gelassen, mag er
 „ weiters Recht suchen, ohne alle Gefährde.
 „ Kein Eidsgenosse soll den andern hefften noch
 „ pfänden, als den Hauptschuldner und dessen
 „ wahre Gelten, so darum gelobt haben. Es
 „ soll auch keiner für des andern Schuld
 „ pfandhaft seyn, in keiner Sache. Wann
 „ einer um Malesis flüchtig wird, und in seinem
 „ Gericht verschrieen würde, und das kund
 „ gethan würde, durch besiegelte Briefe, der
 „ Stadt oder dem Land, dahiner sich geflüch-
 „ tet, so solle er auch dort verschrieen werden;
 „ Und wer ihn alsdann wissentlich hauset, essen
 „ oder trincken giebt, der machet sich seiner
 „ Schuld theilhaftig, doch daß es ihm nicht
 „ gehe an das Leben oder Leib. Die verbun-
 „ dene Städte und Länder insgemein behalten
 „ sich

„ sich vor, noch fehrnere Bündnissen inskünftig,
 „ tige zu machen, mit wem sie wollen, und auch
 „ ein jedes insbesondere, doch solle dieser Bunds,
 „ Brief allen hernach machenden vorgehen.
 „ Beide Theile behalten sich auch vor ihre äl-
 „ tere Rechte, Freyheiten, Bündnissen und
 „ Verpflichtungen. Dieser Bunds-Brief soll
 „ auf Begehren eines oder mehr Orte über-
 „ zehen Jahre wiederum abgelesen, erneuert,
 „ und von allen Manns-Personen, so über
 „ sechszechen Jahre, beschworen werden. Wo
 „ aber diese Erneuerung nach dieser Zeit schon
 „ nicht beschehe, so soll der Bund dennoch
 „ ewig und stet wahren. Endlich ist vorbe-
 „ halten, diesen Bund nach Nothdurfft und
 „ gemeinen Nutzens wegen in das künfftige
 „ mit einhelliger Einstimmung zu mindern oder
 „ zu mehren, ohne alle Gefährde. „

Es hatten zwar unterdessen die Oesterrei-
 chische Zusäzer, welche Zug verlassen, und sich
 in Bremgarten geworffen, unterschiedliche
 Streiff-Züge auf die von Zürich gethan: Al-
 lein dieses war dem Uebel nicht geholffen, noch
 genugsam, des Herzogen Nachbegierde abzu-
 fühlen. Er sahe die Stadt Zürich an als die
 einzige Ursache alles des in Helvetien sint etlis-
 chen Jahren ihm zugefügten Schadens. Weil
 er nun befürchtete, der Eidsgenössische Bund
 möchte sich von Tag zu Tag stärken, und er
 wohl erachten konnte, daß es leichter über einen
 Bach

Bach, der noch klein, und nicht fern von seiner Quelle läuffet, zu setzen, als aber über eben diesen Bach, der durch viel andere vermehret, zu einem grossen Fluß erwachsen, als entschloß er sich, sein Heil nochmahl an der Stadt Zürich zu versuchen, der guten Hoffnung, dieselbige entweder zu erobern, oder aufs minste durch vielfältige Beschädigung zu ermüden und dahin zu nöthigen, daß sie den Eidsgenössischen Bund selbst auffkündige, in welchem Fall er sich getraute, der vier Wald-Städte bald Meister zu werden. Also verrückte er mit einem Heer 10000. zu Fuß und 2000. zu Pferd starck; andere Geschicht-Feiern setzen mit grosser Ungleichheit 30000. zu Fuß und 4000. zu Pferd, den fünfzehenden Heumonath auf Margarethens Tag des 1552sten Jahrs vor Zürich, und bezog sein altes Lager. Die von Zürich, die das Wetter gesehen von weitem aufziehen, und wohl vermercket, daß dasselbige über sie losbrechen werde, vermahneten ihre Eidsgenossen zeitlich zur Hülffe und Zugug, fanden aber für gut, daß die neue verbundene von Glaris und Zug sollten zu Hause still sitzen, und ihr eigenes Land bewahren. Die vier erstern Orte aber sendeten 2000. tapfere Männer in Zürich, welche mit den Bürgern der Stadt auf die Feinde öftere und so heftigste Ausfälle thaten, auch denselbigen so warm machten, daß an dem achten Tag der Belagerung der Herzog gezwungen ward, sich um
etwas

etwas von der Stadt zu entfeynen, und sein Lager an dem Hönger-Berg zu schlagen. Dieses zurück weichen machte denen von Zürich und ihren Bundsgenossen solchen Muth, daß sie aus der Stadt zogen, und sich an dem Züricher-Berg, bey dem außern Leke-Graben, zum Wart-Häuslein oder Kratten-Thurn lagerten, und ihre Zelten dort aufschlugen, damit sie den Feinden desto näher wären, und denselbigen beständig in den Haaren liegen könnten. Es hatte aber das feindliche Heer Mangel an Futter, daher es gezwungen ward, eine Brücke über die Lindmatt an dem so genannten Hard, da vor diesem auch eine Brücke gestanden, durch grosse Wassergüsse aber weggeschwemmet worden, zu schlagen, und von der andern Seiten des Flusses die Futterey einzuhohlen. Allein die von Zürich rüsteten einen starcken Floß von grossen Bäumen zu, lieffen denselbigen den Fluß herunter fahren, welches so wohl gelungen, daß er die nicht fest gebaute feindliche Brücke mit hinriß. Dennoch fanden hernach die Feinde einen Furt durch den Fluß, über welchen sie täglich zu Pferd, einen Fußgänger hinter sich haltend, setzten, und also das Futter einbrachten. Als nun einsmahls am Freytag vor Laurenzen Tag die Züricher aus ihrem Lager gesehen, daß bey drehundert Mann über den Stroh in gesetzt, zogen die Lucerner durch die Stadt über die Silbrücke, und giengen den Feinden in die Eifen. Diese
wurde

wurden von den Oesterreichern , die solches wohl sehen konnten , gestärket, denen von Lucern aber, welche in Gefahr stuhnden abgeschnitten zu werden, kamen die von Zürich auch zu Hülff, so daß es zu einem blutigen Scharmügel kam, in welchem die Lucerner zwanzig Mann, die Feinde aber eine weit grössere Anzahl verlohren. Nachdem nun diese tägliche Angriffe zu beyden Theilen viel redliche Männer gekostet, der Herzog wärend der Belagerung nicht eines Fußes breit auf die von Zürich erobert, und er also sahe, daß ihnen wenig abzugewinnen wäre, kamen Montags nach Laurentius zwey Gesandte vom Marchgraf Ludwig von Brandenburg auf Zürich an, mit Vermelden, ihr Herr wünsche sehr diesem Lands-verderblichen Krieg ein Ende zu geben, und sich zwischen beiden Parteyen als Mittler gebrauchen zu lassen. Die Eidsgenossen sollen ihre Bedinge in Schrift verfassen und ihm zustellen, so wolle er alsdann in allem Ernst an einem dauerhaften Frieden arbeiten. Als nun die Verbundenen ihre Vertrags-Bedinge den Gesandten schriftlich übergeben, brach Herzog Albrecht die folgende Nacht so heimlich auf, daß die Eidsgenossen seinen Abzug nicht vermercket. Als sie aber des Tags hernach des Feindes Lager geschleiffet gesehen, brachen sie auch ihre Zelten ab und zogen wiederum in die Stadt. Vier Tage hernach kamen die Brandenburgischen Gesandten noch
mahl

mahl auf Zürich, handelten mit den Eidsgenossen mit großem Ernst im Frieden. Brachten es auch so weit, daß diese des Marggrafen Vermittelung angenommen, und einen Tag zu Lucern, auf welchem sie gegen ihre Partey vor dem Marggrafen erscheinen wollten, beliebte. Auf gesetztem Tag nun gab der Marggraf, dem beide Parteyen die Sache gänzlich anvertrauet, seinen Spruch dahin: „ Daß die von
 „ Zürich den sint der Mordnacht gefangenen
 „ Grafen von Habsburg solten ohne Entgeld
 „ auf freyen Fuß stellen; Hingegen solle der
 „ Herzog die sechszeihen zu Brugg verhaftete
 „ Bürger von Zürich auch ohne Bezahlung
 „ einichen Kostens ledig lassen. Die von Glas
 „ rus und Zug sollen dem Herzogen, wie biß
 „ her dienen; doch solle der Eidsgenössische
 „ Bund mit ihnen in Kräfte bestehen. Die
 „ Eidsgenossen aber sollen fürbassin nicht mehr
 „ zu des Herzogs Städten, Landen und Leu
 „ then sich verbinden. „ Dieses Urtheil haben
 beide kriegende Theile, die Eidsgenossen sonderlich, mit Freuden angenommen, weil durch denselbigen der Königin Agnes Spruch, Brief, der ihnen sehr nachtheilig gewesen, aufgehoben, und ihre zu einander habende Bünde aufrecht und unverfehrt geblieben. Nachdem nun Graf Hans sich verschrieben, daß er die von Zürich, wegen des ihm zugefügten Schadens mit Kapersweil nimmermehr ersuchen wolte, entledigten

ten sie ihn der langwierigen Gefängniß, ohne einichen Kosten, so darüber ergangen, abzutragen; die sechszeihen Bürger von Zürich aber wurden zwar auch auf freyen Fuß gestellet, mußten aber zuvor wider gegebenen Spruch 1700. Gl. für ihre Nahrung bezahlen.

Indem nun die Eidsgenossen durch beständige Kriegs-Unruhen sich abmatteten, saß unterdessen die Stadt Bern in Ruhe, und suchte sich täglich, theils durch Käuffe, theils aber durch Erneuerung der alten und Aufrichtung neuer Bünde zu stärken. Graf Peter von Urberg, der weil er mit dem Aufsatze geschlagen, zur Regierung nicht mehr tüchtig war, übergab ihr Stadt und Schloß Urberg um 4000. Gl. zog aus der Stadt, und richtete seine Wohnung in seiner Scheure, so er vor der Stadt hatte, auf. Die von Bern setzten einen Vogt dahin: weil der diese Vogtey anfänglich niemand gern üben sich nehmen wolte, ward erkennt, daß ein je, der zu Bern ein Jahr lang Schuldheiß gewesen, das folgende Jahr sollte Vogt zu Urberg seyn. Dieses geschah An. 1351. Hernach hat Graf Peter das übrige von seiner Grafschaft stücksweise und nach und nach denen von Bern um nicht geringes Geld verkauft. Ueber dieses mußten sie noch alle Verpfändungen, mit welchen diese Grafschaft verhaftet, heraus lösen, so daß dieselbige sie ziemlich theuer zu stehen kommen.

Sol

Folgenden 1352sten Jahrs kauften auch die Berner von Herren Thüring von Brandis an sich, Mühlinen, Rüdlein, Wenge und den Kirchensatz von Asche; Also erweiterten sie ihr Gebiet auf allen Seiten. Was die Bünde betrifft, so erneuerten sie An. 1351. ihren ewigen Bund, mit der Stadt Solothurn, mit welcher sie schon vor 1291. verbündet gewesen. In gleichem Jahr bestätigten sie auch den Bund mit der Stadt Murten, welcher anfänglich An. 1333. aufgerichtet worden, in welchem beide Städte versprachen, einander nach allem Vermögen wider allen unbilligen Gewalt zu beschirmen. An. 1352. verwandelten sie ihre nur auf gewisse Zeit gestellte Bündnisse, die sie mit der Stadt Biel schon von An. 1291. gehabt, in einen ewigen Bund: Der Brief ist gestellt auf Montag nach Vincenzens Tag bemeldeten Jahrs folgenden Inhalts: „ Beide Städte
 „ sollen einander beholffen und berathen seyn,
 „ ihr Leib und Gut, Handfestungen und Rechte,
 „ te, gegen männiglich, so oft eine Stadt
 „ von der andern gemahnet wird, zu beschirmen.
 „ Bern nimmt aus das Heil. Römische Reich,
 „ Biel aber ihren Herren den Bischoff von Basel.
 „ Niemand soll den andern entgegen wehren ohne Recht,
 „ des, so er in Gewer hat und herbracht hat. Auch nicht mit fremden
 „ Gerichten, geistlich oder weltlich umtreiben,
 „ denn um Ehe und offen Wucher. So
 [IV. Theil.] G soll

„ soll auch der Gläubiger seinen Schuldner su-
 „ chen, wo er sitzt, und dort soll man ihm för-
 „ derlich Recht halten. Keiner aber soll den
 „ andern pfänden, dann den rechten unlaug-
 „ baren Bürgen und Gülden. Wann zwischen
 „ beiden Städten ein Mißhell oder Anforderung
 „ entstühnde, so soll man zu Tagen kommen
 „ gen Friesenberg. Ist die Forderung von
 „ Seiten Bern, so soll man einen gemeinen
 „ Obmann nehmen, aus dem Rath von Biel;
 „ Ist sie aber von Seiten Biel, so soll er ge-
 „ nommen werden aus dem Rath zu Bern,
 „ und zwar wen man will. Dieser gemeine
 „ Mann soll einen Eid zu Gott schwören, daß
 „ er um die Sach, darum er zum gemeinen
 „ Mann genommen ist, wolle ein Recht spre-
 „ chen inner vierzehnen Tagen darnach; diesem
 „ aber soll jeglicher Theil zwey Schiedrichter
 „ zu setzen, die auch schwören sollen. Wür-
 „ den sich die Schiedleute theilen, und der
 „ Obmann sie nicht vergleichen können, so soll
 „ er den Ausspruch geben nach seinem Eid.
 „ Wann aber drey einhellig wären, so ist der
 „ vierdte nicht zu vernehmen. Wann der ge-
 „ nommene gemeine Mann nicht zugegen ist,
 „ so er genennt wird, oder den Eid nicht thun
 „ wollte, so soll die Stadt, in deren er sitzt, ihn
 „ dessen bezwingen, daß er es thue, inner den
 „ nächsten drey Tagen; welches auch also zu
 „ halten, wann der gemeine Mann dennzumahl
 „ nicht

„ nicht im Land ist , und aber darnach darein
 „ kommet. Hätte aber derselbe seine ehelich-
 „ te Entschuldigung mit Tod, Gefangenschaft,
 „ Siechtag, &c. so solle der Anspracher einen
 „ andern gemeinen Mann nennen, und dieser
 „ soll obiges leisten. Wann der gemeine Mann
 „ in der Sach inner den nechsten vierzeh-
 „ Tagen, als sie an ihn kommet, nicht spre-
 „ chen würde, so soll er sich folgenden Tags in
 „ die andere Stadt, in seinem Kosten, antwor-
 „ ten, und da nicht dannen kommen, bis daß er
 „ die Sach hat ausgerichtet. Endlich soll diese
 „ Bündniß auf Begehren des entweder
 „ Theils in das künfftige von fünf zu fünf Jah-
 „ ren erneueret werden.

Zu Anfang des 1353ten Jahrs entstuhnden,
 aus Anstiftung etlicher aufrührischen Köpfen
 neue Unruhen in dem Oberland, welche denen
 Freund-Benachbarten von Bern und Unter-
 walden leicht die Haare zusammen schleppen, und
 beyden Theilen zu grossen Nachtheil hätten
 ausschlagen können, wann nicht die übrige Eid-
 genossen sich in das Mittel geschlagen, und diese
 Flamme in ihrer ersten Anglimmung gedämpft
 hätten. Die Sach verhält sich also. Es
 waren die um den Brünig und um Brienz
 herum gefessene Landleute, theils dem Propst von
 Interlachen, theils aber dem Herrn von Rin-
 ckenberg, beyden Bürgern von Bern unter-
 than und dienstpflchtig. Diese beklagten
 sich,

sich, daß sie von ihren Herren wider Recht an und Billigkeit beschweret wurden, siengen an aufrührisch zu werden, ihren Herren die gewohnte Zinse, Zehenden und andere Gefälle zu versagen, und ihnen den Gehorsam aufzukündigen, ja sie kamen zu wirklicher Thätlichkeit, und legten dem von Nünckenberg in seiner Abwesenheit und da er mit seinen Dienern auf der See gefischet, sein Schloß in die Asche. Als nun solches die von Bern vernohmen, zogen sie ihren Bürgern zu Hülffe, verbrennten Wildersschweil, und die ringsherum den Aufrührern zustehende Häuser, zwangen sie auch mit Gewalt, daß sie ihren Herren frischer Dingen als len gebührenden Gehorsam versprechen mußten. So bald aber die von Bern wiederum abgezogen, wollten sie von keinem Gehorsam nichts wissen, suchten bey den benachbarten Unterwaldnern einen Rücken, ließen sich mit ihnen in eine Bündniß ein. Diese aber versprachen ihnen wider ihre Herren und die von Bern beizustehen. Also griffen die Bauren zu den Waffen, und die Unterwaldner stießen zu ihnen. Die von Bern die sich dessen zu ihren Nachbarn den Unterwaldnern nicht versehen hätten, zogen zum andern mahl unter Anführung Philippen von Finc mit ihren Bunds-Verwandten von Solothurn, Biel und Murten, wie auch denen von Thun aus; schiffeten den Thuner- und Brienzer-See hinauf, stiegen bey

bey dem Kienholz an das Land, und nachdem keine Freundlichkeit statt finden wollen, griffen sie bey Brienz die Bauren und ihre Mithelffer von Unterwalden an, schlugen sie in die Flucht, jagten die Unterwaldner über den Brünig in ihr Land, die aufrührische Unterthanen aber brachten sie wiederum zum Gehorsam. Die Unterwaldner, die diese ihnen geschlagene Wunde so leicht nicht vergessen konnten, beklagten sich hierüber bey ihren Eidsgenossen, bezüchtigten die von Bern eines schändlichen Undancks, als welche die grosse Gutthat und Hülffe, die sie ihnen vor vierzehn Jahren in ihrer äussersten Noth bewiesen so leicht vergessen, und sie so feindlich angegriffen hätten, rufften also ihre Bunds-Verwandte um Hülffe, Nach und Zuzug an; die von Bern aber schickten also bald ihre Gesandte zu allen Eidsgenossen, und stellten denselben vor, wie leid ihnen das, was mit den Unterwaldnern vorgegangen sey, und wie unrecht diese gehandelt, daß sie mit den aufrührischen Bauren sich in Bündniß eingelassen, und denselben mit bewehrter Hand zugezogen. Sie von Bern werden zwar, die grosse Wohlthat, so jene ihnen An. 1339. erwiesen, nimmermehr in vergess stellen. Die Unterwaldner aber hätten dieselbe mit einem so ungerechten Verfahren nicht verdüsteren, und ihre alte Freunde den Aufrührern nachsetzen sollen. Wenn sie sich hätten wollen zur Freundlichkeit verstehen,

und ihre Waffen nicht mit der Berner Feinden vereinigt hätten, so wäre gewislich keinem einig-
 ges Leid widerfahren. Die Gutthaten wür-
 den allzuthur erkaufft, wann man hernach von
 den Gutthätern alle Unbillen gedultig ertragen
 sollte. Sie von Bern vermeinen so wenig in
 dieser Sach verfehlt zu haben, daß sie vor ihnen,
 den Eidsgenossen selbst, deren Unpartheylichkeit
 ihnen bekannt, es zum Rechten setzen wollten.
 Die Eidsgenossen, die mit weit unverfangene-
 rem Gemüthe, als die erhitete Unterwaldner,
 die Sach betrachtet, schrieben einen Tag aus auf
 Lucern; auf welchem sie, nachdem sie beyder
 Partheyen Klag und Antwort gründlich ange-
 höret, erkennen: „ Die Unterwaldner sollen,
 „ den mit den Brienjern gemachten Bund
 „ aufsagen; die Brienzer aber ihrem recht-
 „ mässigen Herren gehorsam seyn; anbey allen
 „ zugefügten Schaden abtragen. „ Bey die-
 sem Ausspruch lieffen es die redliche Eidsgenos-
 sen nicht bewenden, sondern bearbeiteten sich so
 starck, daß nicht nur die alte Freundschaft zwis-
 schen Bern und Unterwalden wiederum herge-
 stellet, sondern Bern mit den dreyen Ländern,
 und vermittelst derselben mit den übrigen Eidsg-
 genossen in den grossen ewigen Bund gezogen
 ward. Der Bunds-Brieff ist zu Lucern den
 sechsten Merken des 1353ten Jahrs aufgerichtet
 worden.

Damit

Damit nun jedermann sehen könne, wie weit die Eidsgenossen und die Stadt Bern sich gegen einander verpflichtet, so wollen wir uns nicht verdriessen lassen, diesen Bund hier einzurücken: „ Bern, Uri, Schwetz und Unterwald „ den versprechen in dem ersten Articül einander „ der zu schützen, zu schirmen, zu helfen, mit „ Leib und Gut wieder alle Feinde und unbilliche „ Anspränger. 2. Wann ein Ort angegriffen, an Leut oder Gut beschädiget würde, „ so mag es die Verbündete zu Hülffe mahnen. Die Gemahnten sollen alsobald ihre „ Bottschaft schicken in das Rienholz (ein „ Ort gleich ob dem Brienzer See) und dorten „ schleunig berathen, wie dem Mahnenden „ auf das beste und förderlichste zu helfen sey. „ 3. Die Stadt Bern mag die drey Waldstädte mahnen, ihre behülfflich zu seyn, wider „ alle, die ihre Stadt, Bürger, Lehen, Pfand oder „ eigen Land angreifen oder beschädigen. 4. Wann die drey „ Waldstädte denen von Bern zu hülff ziehen über den „ Brünig, so sollen sie das thun in eigenem „ Kosten bis gen Unterseen, und für die erste „ Nacht für Unterseen hin, sollen die von Bern „ einem jeden Soldaten an seinen Kosten „ geben einen grossen Thournoi, und dieses thun „ alle Tage, so lang sie bey ihnen sind, und auf „ der Heimreise, bis wieder gen Unterseen. „ 5. Wann die von Bern denen Waldstädten

„ zu Hülff ziehen, solle es gehalten werden, wie
 „ im nächsten Artickul. 6. Wann die von
 „ Bern und die drey Waldstädte einen Kriegs-
 „ Zug oder Belägerung einhellig wider irgend
 „ einen Feind vornehmen, solle kein Ort dem
 „ andern um Kosten und erlittenen Schaden
 „ Ersakung zu thun verbunden seyn, sondern
 „ ein jegliches, das der Schade betroffen, soll
 „ ihn an ihm selbst haben. 7. Wann die von
 „ Bern ihre Feinde angriffen hie oben, und
 „ die drey Waldstädte mahneten, so sollen die-
 „ se auch angreifen danieden, und die Feinde
 „ schädigen, so fast sie mögen, und darum sol-
 „ len die von Bern keinen Kosten schuldig seyn.
 „ 8. Gleiches solle gehalten werden, wann die
 „ drey Waldstädte angriffen ihre Feinde da-
 „ nieden, und mahnten die von Bern. 9. Es
 „ soll auch niemand dem andern in dieser Bünd-
 „ niß keinen Kosten ablegen gen Aergäu, er sey
 „ dahin gemahnet oder nicht. 10. So ein Ort
 „ in dieser Bündniß belagert würde, so solle
 „ solches den Kosten, so in Wercken oder Werck-
 „ Leuten darauf gehet, allein tragen. 11. Die
 „ Stadt Bern verbindet sich, wann die von
 „ Zürich oder Lucern ihre Eidsgenossen der drey
 „ Waldstädten mahneten, und diese jenen zu
 „ Hülffe ziehen wollten, und deren von Bern
 „ Hülffe auch zu ihnen mahneten, ihnen zuzuzie-
 „ hen in eigenem Kosten an alle Städte, da die
 „ Waldstädte hinzogen. 12. Hingegen wann
 „ die

„ die von Zürich und Lucern mit den Eidsges-
 „ nossen der Stadt Bern zu Hülff zugen, so
 „ soll Bern ihnen nichts an den Kosten geben.
 Hier ist zu beobachten, daß weilen diese
 zwey letztgesetzte Articcul die drey Län-
 der nicht unmittelbar betreffen, sondern
 Zürich, Bern und Lucern angehen, die-
 selbe den siebenden Mergen, bemeldten
 Jahrs, sonderbar verbriefet worden.
 „ 13. Wann die von Bern von den Eidsgenos-
 „ sen allen insbesonders, oder von einem allein
 „ wären gemahnt worden, so sollen sie ziehen
 „ mit ihnen, und ganz keinen Aufzug, noch
 „ Ausflucht suchen, weder heimlich noch offent-
 „ lich, ohn alle Gefährde. 14. Wäre, daß
 „ jemand in dieser Bündniß wieder den andern
 „ eine Ansprach hätte, so solle man zu Tagen
 „ kommen in das Kienholz, da solle der An-
 „ sprächer einen gemeinen Mann nehmen aus
 „ dem Rath oder Land = Leuten des andern
 „ Theils. Deme solle jeder Theil zwen Schied-
 „ Leute zusezen. Diese alle sollen schweeren die
 „ Sach zu scheiden, nach Minne oder nach
 „ Recht, und was der mehrer Theil spricht,
 „ das solle man stets halten, ohne alle Gefährde.
 „ 15. Es solle kein Eidsgenosß den andern auf
 „ geistlich Recht laden, als um Ehe und offen
 „ Bucher. 16. Es soll keiner den andern um
 „ eines andern Geldschuld hassfen noch pfänz-
 „ den, als den wahren Gulten, sondern der

„ Ansprächer soll den Ansprächigen suchen wo
 „ er sitzt. Wann er aber dorten Rechtlos
 „ gelassen würde, so kan er wohl fürbas Recht
 „ suchen, ohne alle Gefährde. 17. Es soll kein
 „ Eidsgenosß in dieser Bündniß für den andern
 „ als Pfand seyn um keiner Sach willen.
 „ 18. Es soll keiner ohne Recht aus seinem Be-
 „ sitz getrieben werden. 19. Beyde Theile be-
 „ hatten sich ihre habende ältere Bünde vor.
 „ Doch mögen sie hernach wohl neue machen
 „ mit wem sie wollen, oder an einen Herren
 „ ergeben; dieser Bund aber solle allem vor-
 „ gehen. 20. Wann ein oder der andere Theil
 „ begehrte, daß man ins künfftig diesen Bund
 „ erneuern solle, so solle man es thun je zu fünf
 „ Jahren im Meyen, und was für Knaben
 „ über sechszeihen Jahre alt, das solle den Bund
 „ beschweeren. Obgleich aber diese Erneue-
 „ rung nicht geschähe, so soll es diesem Bund
 „ unschädlich seyn, und solcher auf ewig, steth
 „ und feste bestehen. 21. Wann auch die Ver-
 „ bündete nach der Zeit diese obgesezte Artickul
 „ mehrten oder mindern wollten, so ist solches
 „ vorbehalten, doch sollen sie es einhellig thun.
 „ Obwohl nun dieser Bunds-Brieff eigentlich
 „ nur zwischen den drey Ländern Uri, Schweiz
 „ und Unterwalden, und der Stadt Bern auf-
 „ gerichtet worden; so werden doch Zürich und
 „ Lucern mit Bern durch die besonders verbrieß-
 fete

fete eilfte und zwölfte Artickul folchergeftalt verknüpft, daß ſie auf Anmahnung der drey Länder ſchuldig ſeyn einander mit Leib und Gut, und zwar in eigenem Koſten zuzuziehen. Alſo iſt die Stadt Bern als das letzte von den acht alten Orten in den groſſen Eidsgenöſſiſchen Bund getreten. Weil ſie aber von ihrem erſten Urfprung her eine Freye Reichs-Stadt geweſen, auch dazumahl wegen ihrer Macht und Tapferkeit in groſſem Anſehen war, haben ihr die übrige Orte die erſte Stelle nach der Stadt Zürich vergönnet. Und obwohl Glaris vor Zug in den Eidsgenöſſiſchen Bund kommen, ſo ward doch Zug dem Land Glaris in der Ordnung vorgeſetzt: ſo daß ſie alſo auf einander folgen: Zürich, Bern, Lucern, Uri, Schweiß, Unterwalden, Zug und Glaris. Dieſe werden die acht alte Orte genennet, weil ſie faſt hundert und dreißig Jahre allein geſtanden, ehe ſie die übrige Orte auch nach und nach in den Eidgenöſſiſchen Bund aufgenommen haben.